

19.12.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Punkt 7 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)

In Artikel 1 Nr. 7 erhält in § 10 a Abs. 3 der Satz 4 folgende Fassung:

"Der Abzug von Buchwerten gemäß Satz 2 braucht jeweils nur bis zur Höhe des anteiligen haftenden Eigenkapitals des gruppenangehörigen Kreditinstituts, welches dieses nicht aus nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung einbehaltenen Gewinnen selbst gebildet hat, vorgenommen zu werden, wobei der Umfang dieses selbstgebildeten Eigenkapitals durch den Abschlußprüfer des übergeordneten Kreditinstituts zu bestätigen ist; der nicht abgezogene Teil des Buchwertes wird wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Kreditinstitut behandelt."

Begründung:

Die Höhe des von einem Kreditinstitut auszuliehenden Kreditvolumens wird nach § 10 KWG durch das ausgewiesene Eigenkapital

begrenzt. Ziel des Dritten Änderungsgesetzes zum KWG ist es, die Doppelbelegung von Eigenkapital bei Kreditinstitutsgruppen abzubauen. Das Aufgreifkriterium für die zu verhindernde Doppelbelegung des Eigenkapitals hat daher das bei der Tochter offen ausgewiesene Eigenkapital zu sein. Dieser Gedanke lag auch dem vom Bundesrat im ersten Durchgang zu § 10 a KWG beschlossenen Änderungsvorschlag zugrunde. Zu Recht hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme auf die Bedenken hingewiesen, die sich ergeben, wenn zwischen selbstgebildeten Eigenkapital und Grundkapital unterschieden wird. Die Bedenken treffen jedoch im wesentlichen nur zu für die Zeit vor dem Erwerb einer Beteiligung. Nach dem Erwerb selbst erwirtschaftetes Eigenkapital kann demgegenüber nicht mehr zu einer Doppelbelegung führen. Es wird daher vorgeschlagen, in dem ursprünglichen Änderungsantrag des Bundesrates hinter die Wörter "welches dieses nicht aus ..." die Wörter zu ergänzen "nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung."